



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr:	<b>V/2016/091</b>	
Erstellt durch: Fachbereich 3 Stadtentwicklung und Umwelt		Status:	öffentlich	
<b>Bebauungsplan II/29 "Forensberg/Klinkheide"</b> <b>Hier: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes</b>				
<b>Beratungsfolge:</b>			<b>TOP: 7</b>	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
24.05.2016	Umwelt- und Planungsausschuss			
		Enth.		

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, dem Bürgerantrag auf Änderung des Bebauungsplanes nicht zu folgen. Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.

**Sachverhalt:**

Mit Datum vom 14.02.2016 wurde eine Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung eingereicht (siehe Anlage 1). Durch verschiedene Anwohner der Carl-Hilt-Straße wird eine Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes II/29 beantragt.

Der durch Bekanntmachung vom 31.03.1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt unter Punkt 7 der textlichen Festsetzungen die zulässigen Einfriedungen fest.

*Einfriedungen, soweit bauliche Anlagen, sind zulässig:*

- a) an den Grenzen der Verkehrsflächen nur als Holzzäune, die eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen,
- b) an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke nur als Holz- und Maschendrahtzäune, die eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten dürfen.

Gemäß dem hier vorliegenden Antrag sollen die Einfriedungsmöglichkeiten ergänzt werden. Einige der Holz- und Maschendrahtzäune sind laut Antragsteller in keinem guten Zustand mehr. Konkret wird die Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Errichtung von Betonzäunen beantragt.

Hintergrund der Bürgeranregung ist ein anhängendes Verfahren bei der Bauaufsichtsbehörde. Ein Anwohner der Carl-Hild-Straße hat bereits rechtswidrig einen Betonzaun an der Grundstücksgrenze errichtet. Dies wurde von anderen Nachbarn bei der Bauaufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht. Mit der Bürgeranregung soll nun ein illegal errichtetes Bauwerk nachträglich legalisiert werden.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wurden die Einfriedungen einheitlich entsprechend der Satzung errichtet und stehen in einer homogenen Beziehung zueinander. Die Errichtung eines Betonzaunes stellt einen Eingriff in den bis dahin gleichartig eingefriedeten Ruhebereich dar.

Städtebauliche Gründe, die es rechtfertigen, die Satzung zu ändern und somit nachträglich eine gesetzwidrig errichtete Baumaßnahme zu legalisieren liegen nicht vor. Somit sind aus Sicht der Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen, nämlich die städtebauliche Begründbarkeit der beantragten Satzungsänderung, nicht gegeben. Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.

**Rechtliche Grundlagen:**

BauGB

**Anlage/n:**

1. Bürgerantrag vom 14.02.2016
2. Auszug aus der Deutschen Grundkarte
3. Auszug aus der Flurkarte mit Abgrenzung des Bebauungsplanes II/29

52134 Herzogenrath, den 14.2.16

Stadt Herzogenrath				
Der Bürgermeister				
Eing.: 18. Feb. 2016				
3	+	X	Vb	tR

*[Handwritten signature]*  
19.02.  
110 23.2.

Stadt Herzogenrath

Z. Händen Herrn

Bürgermeister von den Driesch

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Änderung Bebauungsplan II/29 Punkt 7 Einfriedungen

Sehr geehrter Herr von den Driesch

Nach Rücksprache mit einem Mitarbeiter ihres Amtes beantragen die Unterzeichner laut beigefügter Unterschriftenliste den Bebauungsplan für das Gebiet Forensberg in Herzogenrath zu ändern.

Im Plan II/29 ist eine Begrenzung der Grundstücke mit Maschendrahtzaun oder Holzzaun, sowie Buchenhecke vorgesehen. Diese Begrenzungsarten sollten zeitgemäß erweitert werden um die Möglichkeit, auch einen Betonzaun zu setzen.

Zur Zeit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gab es noch nicht die heute gebräuchliche Art von Betonzäunen. Auf vielen Grundstücken sind jetzt die seinerzeit bei der Erstbebauung erstellten Holz- oder Maschendrahtzäune in keinem guten Zustand mehr. Für Grundstückseigner

bietet sich daher jetzt die Montage von Betonzäunen an, die sich durch eine große Haltbarkeit auszeichnen.

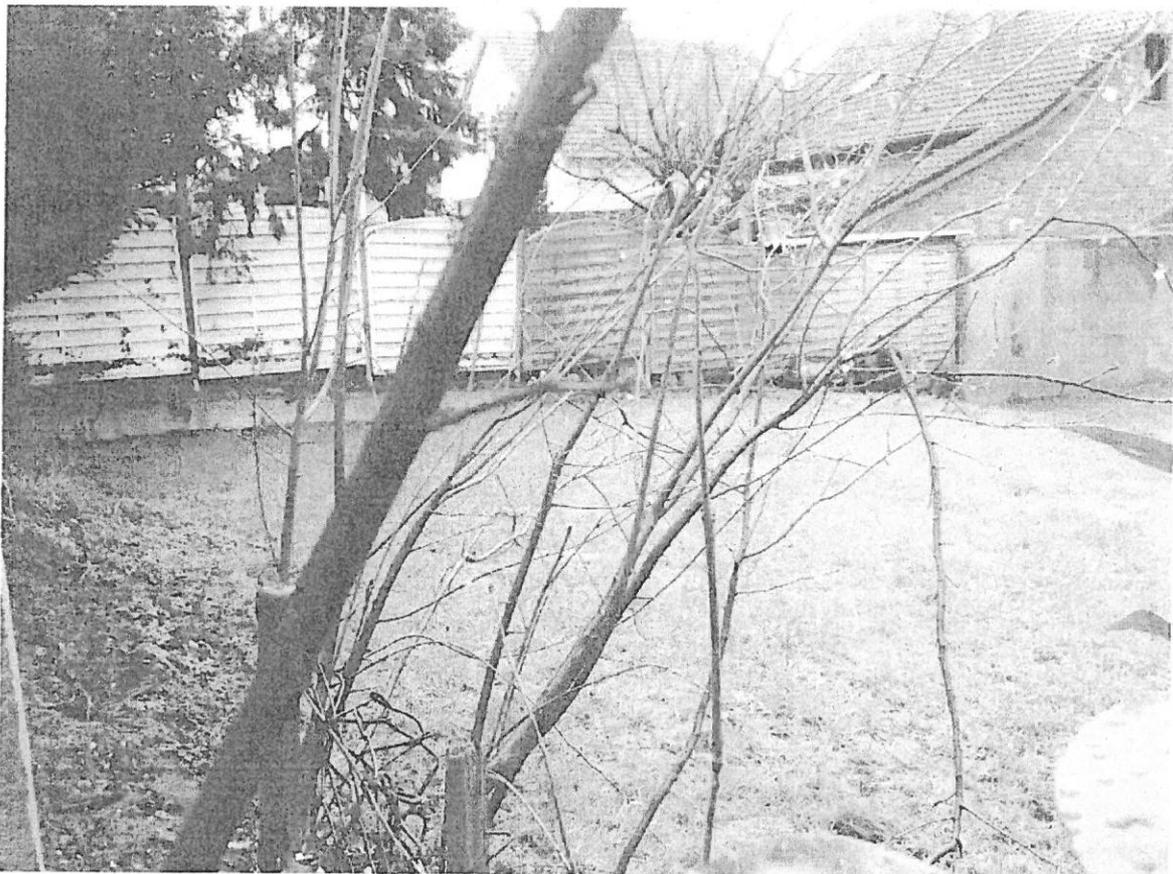
In der Anlage haben wir Unterschriften von interessierten Nachbarn hinzugefügt und bitten um Prüfung.

Mit freundlichem Gruß

Stellvertretend

[REDACTED]

Holzzaun .... ein nicht sehr schöner Anblick, wird aber akzeptiert.



**Unterschriften zur Änderung des Bebauungsplanes II /29 Punkt 7  
Einfriedungen - es soll Punkt 7 ergänzt werden um die Genehmigung  
auch eine Betonmauer zu errichten. - Kohlscheid, den 8.2.2016**

### **Auszug aus dem Bebauungsplan**

„Einfriedungen sind zulässig, an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke, nur als Holz- und Maschendrahtzäune, die eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten dürfen.“

# Stadt Herzogenrath

# Stadtteil Kohlscheid

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Bebauungsplanes II/29

ohne Maßstab

Übersicht DGK 5

Stand 04/2016

